

Beschluss des Parteivorstandes vom 26. September 2011

Antrag

Das Organisationsstatut wird wie folgt geändert:

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Gliederungen und, Arbeitsgemeinschaften, Themenforen, Arbeitskreisen und Projektgruppen mitarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gliederungsvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

3) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie der SPD-Datenschutzrichtlinie und den Vereinbarungen in der Partei gewährleistet.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) durch hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Insbesondere dem/die Vorsitzende/n, den/die Finanzverantwortliche/Kassier/in, Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene werden zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und dem Umfang überlassen, soweit deren Funktion dies erfordert.

Das Nähere regelt eine von dem / von der Generalsekretär/in zu erlassende Datenschutzrichtlinie.

§ 6 Unvereinbarkeit

2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die SPD wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand ~~im Benehmen mit dem Parteirat~~. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Diese Feststellung bindet auch die Schiedskommissionen.

§ 8 Aufbau der Partei

(5) In Ländern mit einem Bezirk (Landesbezirk) können durch Bezirkssatzung regionale Zusammenschlüsse von mehreren Unterbezirken gebildet werden.

Diesen regionalen Zusammenschlüssen kann durch die Bezirkssatzung die Wahl von Delegierten zum Parteitag und ~~von Mitgliedern des Parteirats~~ Parteikonvent übertragen werden; außerdem können sie das Recht erhalten, Anträge an den Parteitag zu stellen.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften, Themenforen, Arbeitskreise und Projektgruppen

(2) Von den Vorständen der Partei können Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet

werden. ~~Projektgruppen~~ Arbeitskreisen und Themenforen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene zu. Die Tätigkeit der Themenforen und Arbeitskreise erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen.

(3) Die Satzungen der Gliederungen können vorsehen, dass Arbeitsgemeinschaften, ~~Projektgruppen~~, Arbeitskreise, Betriebsgruppen und Themenforen stimmberechtigte Delegierte zu Parteitagen entsenden dürfen. Die Zahl der nicht von den Gebietsverbänden gewählten Delegierten (Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht, Delegierte von Arbeitsgemeinschaften, ~~Projektgruppen~~, Arbeitskreisen, Betriebsgruppen und Themenforen) darf jedoch insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausmachen.

§ 10a Öffnung für Gastmitglieder und Unterstützer/innen

1) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt. ~~Für Arbeitsgemeinschaften kann dieses Recht in ihren Richtlinien vorgesehen werden.~~

(2) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Gastmitglieder zahlen den Beitrag nach § 1 Abs. 6 ~~2 S. 1~~ FO. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. §§ 3 bis 7 Organisationsstatut gelten sinngemäß.

~~(3) Jugendliche können in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Die Juso-Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie gilt für zwei Jahre. Sie kann längstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.~~

Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Unterstützerinnen und Unterstützer können in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Themenforum die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Vertreterinnen und Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Der Unterstützerantrag ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden.

Unterstützerinnen und Unterstützer zahlen den Beitrag nach § 1 Abs. 6 FO. Für die Nur-Juso-Unterstützer/innen der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten ist der ermäßigte Beitrag nach § 1 Absatz 6 FO zu zahlen. ist beitragsfrei. Sie gilt für zwei Jahre. Sie kann längstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

(4) Der Parteivorstand erlässt Richtlinien zur Öffnung der Partei für Nichtmitglieder, ~~und~~ Gastmitglieder und Unterstützerinnen und Unterstützer.

(6) Wer Mitglied ist oder war, kann kein Gastmitglied oder Unterstützerinnen und Unterstützer werden.

§ 11 Funktions- und Mandatsträger, Quotierung

(4) Gehören einem Vorstand nicht mindestens drei gewählte Mitglieder an, so hat der Vorstand der nächst höheren Gliederung unverzüglich Neuwahlen anzukündigen. Er ~~kann~~ muss die Rechte des handlungsunfähigen Vorstandes wahrnehmen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte kommissarisch beauftragen. Kommt es nicht in angemessener Zeit, spätestens aber binnen drei Monaten, zur Wahl eines handlungsfähigen Vorstandes, kann der Vorstand der nächsthöheren Gliederung eine Neuabgrenzung nach § 8 Abs. 2 vornehmen. Geschieht dies nicht in angemessener Zeit, so obliegt diese Pflicht wiederum der nächsthöheren Gliederung.
Wurde der Vorstand nicht in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt, so ist der Vorstand der nächsthöheren Gliederung berechtigt, unverzüglich Neuwahlen anzukündigen.

§ 13 Mitgliederentscheid

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit ~~derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben,~~ mindestens aber 1/3 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3- Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(7) Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der vom Parteivorstand beschlossenen Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD.

(8) Gegen den Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.

(9) Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung. Die Verfahrensrichtlinien der jeweiligen Gliederungen darf zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

§ 14 Verfahren des Mitgliederentscheids

(6) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied, auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin, zuzusenden.

(6) wird zu (7)

(7) wird zu (8)

(8) wird zu (9)

(10) Im Vorfeld der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten und Spitzenkandidaturen zu öffentlichen Wahlen können wie bisher auch Nichtmitglieder beteiligt werden. Der Parteivorstand beschließt hierzu eine Verfahrensrichtlinie.

(11) Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden. Der Parteivorstand beschließt hierzu eine Verfahrensrichtlinie.

§ 15 Parteitag, Zusammensetzung

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen:

1. Aus ~~480~~ 600 von Bezirksparteitagen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten.

Dabei erhält jeder Bezirk vorab zwei Grundmandate. Die weiteren Delegiertenmandate werden von diesen 480 Delegierten werden 560 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestage im Bereich der einzelnen Bezirke der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, ~~320~~ nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags auf die Bezirke verteilt.

Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten ganz oder teilweise durch die Unterbezirksparteitage erfolgt; dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Bezirkes mindestens zu je 40 % vertreten sind.

2. Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes.

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:

1. Die beratenden Mitglieder des Parteivorstandes

~~2.~~ 2. die Mitglieder der Kontrollkommission und der Bundesschiedskommission;

~~3.~~ 3. die Mitglieder des Parteirats; ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Parteikonvents

~~4.~~ 4. ein Zehntel der Bundestagsfraktion;

~~5.~~ 5. ein Zehntel der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament.

6. jeweils ein/e Delegiert/e der Arbeitsgemeinschaften, Themenforen und Arbeitskreise auf Bundesebene.

§ 18 Einberufung des ordentlichen Bundesparteitages

3) Der Parteivorstand bittet nahe stehende Organisationen um Stellungnahmen und inhaltliche Anträge. Es gilt die Antragsfrist des ordentlichen bzw. außerordentlichen Parteitages.

(3) wird zu (4)

§ 22 Fristen des außerordentlichen Parteitages

(2) Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den ~~antragstellenden Ortsvereinen~~ Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich zuzusenden.

§ 23 Parteivorstand

(1) Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand. Er besteht aus

a) dem oder der Vorsitzenden,

b) ~~vier~~ fünf stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin,
- d) dem Kassierer oder der KassiererIn (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin),
- e) dem oder der Verantwortlichen des Parteivorstandes für die Europäische Union und
- f) einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder des Parteivorstandes darf insgesamt nicht mehr als ~~45~~ 35 betragen.

~~(2) Zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand (Parteipräsidium). Dem Präsidium gehören die Parteivorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a-e) sowie eine vom Parteivorstand festzulegende Zahl weiterer Mitglieder an.~~

~~(9) Der oder die Vorsitzende des Parteirats und Der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission ~~nehmen~~ nimmt an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil. Beratende Vorstandsmitglieder sind nicht Parteivorstandsmitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes.~~

§ 24 Geschäftsführung der Partei

(1) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt die politischen Geschäfte der Partei im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem Parteivorstand ~~und dem Präsidium~~ auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei ~~und des Parteivorstandes~~.

§ 28 Zusammensetzung des Parteirats und Einberufung des Parteikonvents

~~(1) Der Parteirat~~ Parteikonvent setzt sich zusammen:

1. stimmberechtigte Mitglieder

a) ~~90~~ 200 von den Parteitagen der Bezirke/Landesverbände in geheimer Abstimmung zu wählenden ~~Vertretern und Vertreterinnen~~ Delegierten.

Dabei erhält jeder Bezirk/Landesverband vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf den Bundesparteitagen auf die Bezirke/Landesverbände verteilt.

b) die stimmberechtigten Mitglieder des Parteivorstandes

2. Beratende Mitglieder

a) der oder die Vorsitzende ~~die Mitglieder~~ der Kontrollkommission,

b) die Vorsitzenden der Landesverbände in den Ländern mit mehr als einem Bezirk,

~~c) die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen,~~

c) der oder die Vorsitzende der Bundestagsfraktion,

d) der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament,

~~f) die sozialdemokratischen deutschen Mitglieder der EU-Kommission,~~

~~g) e) die sozialdemokratischen Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen bzw. stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder,~~

~~h) f) die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung,~~

~~h) g) der oder die Vorsitzende des Seniorenrats,~~

~~j) h) der oder die Vorsitzende des Gewerkschaftsrats,~~

~~k) i) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene,~~

~~h) j) der oder die Vorsitzende der SJD – Die Falken,~~

~~m) k) zwei Vertreter/innen der Beschäftigten der Partei, nämlich der oder die Vorsitzende des Betriebsrates des SPD-Parteivorstandes sowie ein/e von den~~

Betriebsräten der Landesbezirke und Bezirke zu benennende/r
Arbeitnehmervertreter/in,

~~n) die leitenden Landes- und Bezirksgeschäftsführer/innen.~~

l) der oder die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein/e der Stellvertreter/innen
und die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Bundesschiedskommission

~~Der Parteivorstand nimmt an den Sitzungen des Parteirates teil~~

~~(2) Der Parteirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei
Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.~~

(2) Der Parteikonvent wird durch den Parteivorstand zwei Monate vorher unter Angabe
der Tagesordnung einberufen. Findet in einem Kalenderjahr kein Parteitag statt, wird
der Parteikonvent zweimal jährlich einberufen; in den übrigen Jahren einmal jährlich.

(3) Mit der Einberufung setzt der Parteivorstand die Antragsfrist fest. Es gelten die
Antragsberechtigungen des Parteitages entsprechend.

(4) Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellern
mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich
zuzusenden.

(5) Auf Antrag von eines Viertels seiner Mitglieder oder vier Bezirken aus drei Ländern
ist durch den Parteivorstand eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen.
In dem Antrag sind die Tagesordnungspunkte zu nennen. Der Parteivorstand besitzt
ein eigenes Einberufungsrecht.
Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Parteikonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 29 Aufgaben des ~~Parteirates~~ Parteikonvents

~~(1) Der Parteirat berät den Vorstand und fördert durch eigene Initiativen die
Willensbildung in der Partei~~ Der Parteikonvent ist zuständig für alle politischen und
organisatorischen Fragen und fasst Beschlüsse soweit sie nicht einem anderen Organ
durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind.

~~(andere Absätze (2) – (6) aus alter Fassung sind zu streichen)~~

(2) Der Parteikonvent beschließt über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

§ 30 ~~Beratungen des Parteirates~~ Kommunalbeirat

~~(1) bis (8) in alter Fassung werden gestrichen~~

Der Parteivorstand beruft einen Kommunalbeirat ein. Dem Kommunalbeirat steht das
Rede- und Antragsrecht zum Bundesparteitag zu, er legt dem Parteitag einen Bericht
vor.

§ 31 Kontrollkommission

(2) Mitglieder des Parteivorstandes oder des ~~Parteirates~~ Parteikonvents sowie
hauptamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Partei können der
Kontrollkommission nicht angehören.

§ 36 Auflösung, Verschmelzung und Ausschluss

(2) Die Auflösung oder der Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Sie kann nur vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem ~~Partei~~Parteirat Parteikonvent beschlossen werden.